



Weidenetze (mobile Zäune) und Elektrozäune führen bei Wild- und Haustieren häufig zu einem qualvollen Tod. (Foto: A. Good)

Wenn Zäune zu Todesfallen werden

Inhalt

- 1 Wenn Zäune zu Todesfallen werden
- 4 Neuer Weiher im Alberenberg, Mörschwil
- 4 Agenda

Unsachgemäss oder gesetzeswidrig erstellte «Zäune» fordern allein in den Kantonen St. Gallen und Appenzell AR/AI jährlich hunderte qualvoller Todesfälle bei Wildtieren. Wer sich diesem Thema ernsthaft annimmt, spürt jedoch sofort, dass sich niemand wirklich dafür verantwortlich fühlt und wenn, dann wird nur über Bewilligungspflichten und Kompetenzabgrenzungen gestritten.

Solch bürokratische Diskussionen nützen der betroffenen Tierwelt jedoch nichts,

denn auch ein ordentlich bewilligter Zaun kann zu einer Todesfalle werden, wenn er nicht unterhalten oder nach Gebrauch zurückgebaut wird. Wichtig sind nicht formale Auflagen, sondern das Verhalten und das Verantwortungsbewusstsein der Zaunersteller sowie der Tierhalter selbst. Und da steht es leider auch in der Ostschweiz, ob in der Landwirtschaft oder in der Forstwirtschaft, nicht zum Besten.

Liebe LeserInnen

Beim Leitartikel dieser Ausgabe handelt es sich um einen Gastbeitrag von Peter Weigelt, Präsident Revier Jagd St. Gallen.

Die Broschüre zum Thema kann unter Beilage eines frankierten Rückantwortkuverts kostenlos bezogen werden bei:

St.Gallischer Jägerverein Hubertus Schaugen 61
9016 St. Gallen



Abb. 1: Eingewachsener Stacheldrahtzaun, Gemeinde St. Gallen. (Foto: P. Weigelt)



Abb. 2: Stacheldraht mit Todesfolge für den Waldkauz, Libingen. (Foto: R. Cincera)

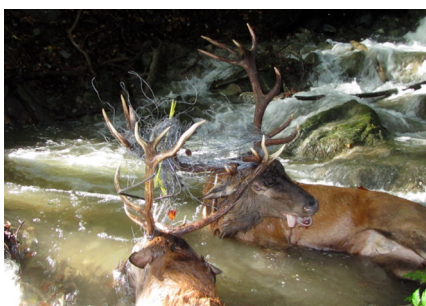


Abb. 3: Hirschdrama, verursacht durch Drahtabfälle. (Foto: P. Eggenberger)

Intransparenz als Deckmantel - oder falsche Rücksichtnahme?

Wer sich aufmacht, die Verantwortlichkeiten in Sachen «Zäune und Wildtiere» zu ergründen, steht rasch an. Denn es ist offensichtlich jeder und doch keiner zuständig für dieses «unangenehme» Problem. Wohl wären Bestimmungen im Tierschutzgesetz, im Baugesetz, im Landwirtschaftsgesetz, im Waldgesetz, im Jagdgesetz, im Naturschutzgesetz etc. vorhanden, doch da jeder ein bisschen Verantwortung trägt, fühlt sich letztlich niemand verantwortlich, zumal der Ball oft zwischen Kantonen und Gemeinden hin- und hergeschoben wird. Als Beispiel ein Zitat aus einem Schreiben eines kantonalen Amtes auf eine Umfrage bezüglich dem behördlichen Umgang mit der Thematik:

«...Wir können uns nicht erinnern, dass wir in den letzten acht Jahren mehr als fünf Gesuche betreffend Zaunanlagen zu beurteilen hatten. Eine Stachelzaunanlage musste noch nie beurteilt werden. Landwirte zäunen ihre Weiden in der Praxis bewilligungsfrei ein und ab. Ein Stachelzaun, der im Wald oder am Waldrand auf Dauer angelegt und einfach stehen gelassen wird, wäre bewilligungspflichtig und als solcher wohl kaum bewilligungsfähig. Eine bewilligungsfreie Zaunanlage hätte sich örtlich und zeitlich auf den unmittelbaren Schutz von Kulturen oder das Eingrenzen von Weideland zu beschränken. Die Entfernung solcher Zäune betrifft raumplanungsrechtlich den Vollzug und die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes, welche ausschliesslich in die Zuständigkeit der Standortgemeinde fallen. In der Praxis sind wir mit solchen Fällen selten konfrontiert...»

Diese schriftliche Auskunft einer kantonalen Vollzugsbehörde steht in krassem Widerspruch zum Alltag, den nicht nur Jäger und sensibilisierte Wanderer, sondern auch Jogger, Biker, Reiter etc. in der Ostschweiz vorfinden. Als Beispiel ein Bild (Abb. 1) eines Stacheldraht-Zauns in der Gemeinde St. Gallen, der gemäss obenstehender behördlicher Auskunft «bewilligungspflichtig und als solcher wohl kaum bewilligungsfähig wäre» und eines Stacheldrahts, der zur Todesfalle für eine Eule wurde (Abb. 2).

Falsche Rücksicht auf die Landwirtschaft?

Angesichts dieser Bilder stellt sich natürlich die Frage, weshalb Stacheldraht über Jahrzehnte – die tief eingewachsenen Stacheldrähte belegen dies – nicht beanstandet und letztlich entfernt wird. Ist es Desinteresse oder vielmehr falsche Rücksicht auf die Landwirtschaft?

Doch nicht nur falsche Rücksicht auf die Landwirtschaft führt immer wieder zu tragischen, oft tödlichen Konsequenzen für Wildtiere. Auch die Forstwirtschaft sorgt für Situationen, die eigentlich unverständlich sind. Denn wer in und mit der Natur arbeitet, dem sollten solche Tragödien doch nicht gleichgültig sein. Und trotzdem finden sich in vielen Wäldern Überreste von Jungwaldeinzäunungen und anderen forstlichen Einrichtungen, die seit Jahren herumliegen und gefährliche Todesfallen für Wildtiere darstellen. Zudem wären die Forstorgane auch dafür zuständig, illegale Zäune im Wald und an Waldrändern zu beanstanden und deren Entfernung durchzusetzen. Die oft über mehrere Zentimeter ins Holz eingewachsenen Drähte belegen aber, dass solche klar gesetzeswidrige Zäune seit Jahren, wenn nicht Jahrzehnten geduldet werden. Die beiden Fotos (Abb. 3 und 4) zeigen ein Hirschdrama im Werdenberg und ein tödliches Knotengitter.

Weidenetze sind am gefährlichsten

Immer wieder schockieren uns Bilder von Wildtieren, die sich in Weidezäunen verfangen und dort meist erst nach langen Befreiungsversuchen qualvoll verendeten. Denn mobile Weidenetze sind für Wild- und kleine Hausnutztiere eigentliche Fangnetze, aus denen sie sich kaum mehr befreien können. In ihnen verfangen sich aber immer wieder auch Vögel (z.B. Eulen und Greifvögel), Raubwild wie Fuchs, Dachs und Marder und sogar Kleinsäuger wie Igel. Weidenetze dürfen daher nur dann aufgestellt werden, wenn die Weide auch aktuell mit Ziegen oder Schafen bestossen und beweidet wird. Wird die Weide gewechselt, sind auch Weidenetze zu entfernen. Während des Betriebs sind Weidenetze in regelmässigen Abständen, am besten täglich, auf ihre Funktion zu über-



Abb. 4: Tödliches Knotengitter.
(Foto: R. Wildhaber, Flumserberg Bergheim)



Abb. 5: Fehlen Eigenverantwortung oder...
(Foto: A. Eisenring, Flawil)



Abb. 6: ...wird dem Gesetz nicht nachgekommen...
(Foto: H. Fässler, Zuzwil)



Abb. 7: ...dann kommt es zu diesen qualvollen Todesfällen.
(Foto: R. Wildhaber, Flumserberg Bergheim)

Klare Forderungen - keine weiteren Ausreden:

- Stacheldraht muss verboten werden.
- Weidenetze sind täglich zu kontrollieren und bei Nicht-Gebrauch sofort abzubauen.
- Keine Zäune im Wald.

Jetzt muss endlich gehandelt werden, ansonsten droht eine Gesetzesinitiative!

prüfen. Denn nur so lassen sich die oft tödlichen Tiertragödien vermeiden. Viele Tierhalter scheinen zu vergessen, dass sie der Gesetzgeber diesbezüglich zu grösster Sorgfalt verpflichtet. Art. 41 des St. Galler Jagdgesetzes fordert beispielsweise klar die Beseitigung von Anlagen, die nicht oder kaum mehr genutzt werden. Dies gilt auch für Zäune im eigentlichen Wildlebensraum Wald. Die Ausserrhoder Jagdverordnung geht noch einen Schritt weiter. Dort heisst es: «Weidezäune für Vieh dürfen den Wildwechsel nicht übermässig beeinträchtigen. Flexible Maschenzäune sind nach dem Abweiden der Wiesenfläche innert acht Tagen zu entfernen.»

Was geschehen kann, wenn die Eigenverantwortung fehlt oder dem Gesetz nicht nachgekommen wird, bringen die drei Bilder (Abb. 5, 6 und 7) drastisch und aufrüttelnd zum Ausdruck.

Klare Forderungen - keine weiteren Ausreden

In einer breit mitgetragenen Aktion werden die Kantone und Gemeinden endlich zu konsequentem Handeln im Interesse der Wildtiere aufgerufen. Dabei stehen die nachfolgenden Forderungen im Vordergrund.

Stacheldraht muss verboten werden

Stacheldraht ist im Kanton St. Gallen grundsätzlich zu verbieten. Es gibt keinen einzigen Grund, weshalb Viehweiden mit Stacheldraht eingezäunt werden müssen. Wenn in einem Gebirgskanton wie dem Kanton Graubünden ein Stacheldrahtverbot umgesetzt werden kann, muss dies im Kanton St. Gallen auch möglich sein.

Die Einführung eines allgemeinen Verbots für Stacheldrähte ist mit einer kurzen Übergangsfrist zu verbinden, während der alle Stacheldrähte, insbesondere auch die verrosteten, eingewachsenen und vergessenen Drähte in Wäldern und an Waldrändern zu beseitigen und ordnungsgemäss zu entsorgen sind. Allein im Kanton St. Gallen handelt es sich um weit über hundert Kilometer Stacheldraht.

Weidenetze sind abzuräumen

Weidenetze (mobile Zäune) und elektrische Zäune dürfen nur aufgestellt und betrieben

werden, wenn auf den entsprechenden Weiden auch tatsächlich Tiere weiden. Nachdem die Tiere die Weide verlassen haben, sind Netzzäune innert drei Tagen zu entfernen und elektrische Zäune ausser Betrieb zu nehmen. Während dem Betrieb sind Weidenetze und elektrische Zäune täglich zu kontrollieren. Entlang von Wäldern und Gewässern gelten für Weidenetze und elektrische Zäune die Waldabstände beziehungsweise die Gewässerabstände gemäss dem sankt-gallischen Baugesetz.

Keine Zäune im Wald

Im Wald sind Zäune grundsätzlich zu verbieten. Einzige Ausnahmen bilden forstliche und ökologische Einrichtungen. Diese sind jedoch ordentlich zu unterhalten und regelmässig zu kontrollieren. Ist der Nutzungszweck der Zäune für forstliche Zwecke (Verbissschutz, Aufforstung etc.) und/oder ökologische Zwecke (Schutz wertvoller Lebensräume) erfüllt, sind die Zäune sachgerecht zurückzubauen. Das Deponieren von Drahtwalzen und -abfällen im Wald ist verboten.

Das Verbot, Waldränder mit Zäunen abzuriegeln ist von den Forstorganen durchzusetzen. Die Montage von Zäunen direkt an Baumstämmen ist zu verbieten.

Jetzt muss endlich gehandelt werden

Natürlich entstehen mit diesen Forderungen wieder neue Verbote und Einschränkungen, die für die Betroffenen störend, vielleicht sogar ärgerlich sind. Doch leider haben die vielen Aufrufe zu einem verantwortungsbewussten und naturnahen Umgang mit Zäunen ausserhalb der Bauzonen kaum Wirkung gezeigt. Noch viel zu oft werden Zäune wider alle Vernunft und entgegen geltenden Vorschriften erstellt, unbeaufsichtigt gelassen und nicht selten gar «vergessen». Das Resultat – unzählige Wildtiere, die unnötig leiden, unsägliche Qualen erleiden müssen und oft verenden – zwingt zum Handeln. Wenn seitens der Politik und der Verwaltung das dargestellte Problem nicht zeitnah und aktiv an die Hand genommen wird, bleibt wohl nichts anderes übrig, als das Instrument der Gesetzesinitiative ins Auge zu fassen. Denn der aktuelle Zustand kann nicht mehr akzeptiert werden.

Agenda

Treffen Lokalgruppe

«Rechtobler Natur»

Datum: **26. Oktober 2017**

Anmeldung & Infos:

E. Hörler, 071 877 33 47

Arbeiten an Weiher und Hecken im Ettenberg

Datum: im **November 2017**

Anmeldung & Infos:

E. Hörler, 071 877 33 47

Treffen Kantonalgruppe AR

Datum: **7. November 2017, 20 Uhr**

Anmeldung & Infos:

Ch. Meienberger, 071 260 16 65

Treffen Kantonalgruppe AI

Datum: **13. Dezember 2017, 19.30 Uhr**

Ort: **H. Neff, Mühlstatt 1017**

Zürchersmühle

Zusätzliche Informationen und das vollständige Angebot finden Sie unter «Informationen» auf unserer Homepage «www.pronatura-sg.ch».

Impressum

Sektionsbeilage von
Pro Natura St. Gallen-Appenzell
zum Pro Natura Magazin, Mitgliederzeitschrift von
Pro Natura
Erscheint viermal jährlich

Herausgeberin:

Pro Natura St.Gallen-Appenzell

Geschäftsstelle:

Dr. Christian Meienberger
Lehnstrasse 35
Postfach 103
9014 St. Gallen
Tel. 071 260 16 65
E-Mail: ch.meienberger@pronatura-sga.ch
www.pronatura-sg.ch

Redaktionsteam:

Philipp Bendel & Lukas Tobler

Layout:

Philipp Bendel
9405 Wienacht-Tobel
Tel. 071 891 24 43
E-Mail: redaktion@pronatura-sga.ch

Druck & Versand:

Vogt-Schild Druck AG, Derendingen

Auflage:

6700 Expl.

Mitteilungen und Aktivitäten

Neuer Weiher im Alberenberg, Mörschwil

Der Besitzer einer Parzelle im Alberenberg kam im Jahr 2014 mit dem Wunsch sein Grundstück naturschützerisch aufzuwerten auf Pro Natura St. Gallen-Appenzell zu. Es wurden verschiedene Aufwertungen diskutiert, die nun in den nächsten Jahren umgesetzt werden sollen. Als erste Massnahme wurde ein neuer Weiher mit einer angrenzenden Steinlinse gebaut.

Das Grundstück liegt zwischen dem Goldach- und dem Steinachtobel. In diesem Gebiet gibt es nur wenige geeignete Laichgebiete für Amphibien. Der Standort des neuen Weihers ist daher ideal, um die beiden Landschaftsräume besser zu vernetzen.

Verschiedene Amphibienarten

Der umgebende Lebensraum mit Bachgehölz und Extensivwiese lässt zudem hoffen, dass verschiedene Amphibienarten den neuen Weiher als Laichgewässer nutzen werden. Ein für das Jahr 2020 geplantes Monitoring wird dann zeigen, ob unsere Erwartungen erfüllt werden.

Die Finanzierung

Finanziert wurde der Weiher durch das kantonale Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF), die Politische Gemeinde Mörschwil sowie durch den 365er-Club

von Pro Natura St. Gallen-Appenzell. Die Grundeigentümer haben durch die Erbringung von Eigenleistungen ebenfalls wesentlich zur Realisierung beigetragen.

Der Vorstand von Pro Natura St.Gallen-Appenzell dankt an dieser Stelle der Grundeigentümerfamilie, den Geldgebern sowie der ausführenden Firma Schnittstell herzlich für ihr Engagement.



Bauphase: Die mit einem Vlies geschützte Kunststoffolie wurde mit Geröll überschüttet. (Foto: Pro Natura St. Gallen-Appenzell)



Am Südostrand des Weihers wurde eine Steinlinse erstellt. Diese bietet Unterschlupf für Kleintiere wie Molche, Zauneidechsen, Ringelnattern usw. (Foto: Pro Natura St. Gallen-Appenzell)



Der neue Weiher wurde mit einem Zaun gesichert. (Foto: Pro Natura St. Gallen-Appenzell)